

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25. März 1977, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. März 1985, am 23. März 1990, am 26. März 1993, am 18. März 1994, am 24. März 1999, am 19. März 2002, am 29. März 2006, am 03. April 2009 und 17. November 2015.

Die Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2016 beschlossen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht immer ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht aller Amtsträger vor.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Turnverein Eschersheim 1895 e.V. ist am 8. Juli 1895 gegründet worden, hat seinen Sitz in Frankfurt am Main-Eschersheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. VR 5480 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Sportfachverbänden.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu geregelter Turn-, Sport- und Spielbetrieb zu geben und so den Sport als Mittel der Gesundheits-erhaltung, Prävention und Rehabilitation zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessierte zur Förderung des Breiten-, Leistungs- und Rehabilitationssports verwirklicht.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
3. Bei Minderjährigen sind zum Zeichen des Einverständnisses die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied auf Anforderung ein Exemplar der Vereinssatzung.
5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung erfolgt im Aufnahmeantrag.
6. Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist auf Antrag zulässig und wird unbeschadet der allgemeinen Rechte und Pflichten für Mitglieder nach dieser Satzung erworben.
7. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten. Das Mitglied erteilt hierzu mit Abgabe des Aufnahmeantrags seine Zustimmung.
8. Das Mitglied stimmt mit der Abgabe seines Aufnahmeantrags der Veröffentlichung vereinseigener Bilder und Fotos, insbesondere bei Porträtaufnahmen und gezielter Hervorhebung der eigenen Person, in der Internetpräsentation des Vereins und den sonstigen Vereinsmedien zu. Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) bei zeitlich befristeter Mitgliedschaft mit Ablauf der Fristen,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - (e) bei Auflösung des Vereins.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist - außer bei Wohnortwechsel - nur zum Jahresende zulässig. Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als sechs Monate im Rückstand ist oder wenn die Zustimmung zum Bankeinzugsverfahren widerrufen wird, ohne gleichzeitig die Mitgliedschaft zu kündigen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, und es ist ihm vor der Entscheidung des Vorstands rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen:
 - (a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereins, bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vorstands, seiner Mitglieder oder deren Vertreter.
 - (b) Für den Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder gestimmt haben. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
 - (c) Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Ihm steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
 - (d) Über die rechtzeitig eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft endet jedes Recht gegenüber dem Verein.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag gilt für das Geschäftsjahr. Er ist eine Bringschuld und wird am Ersten eines jeden Jahres im Voraus fällig. Er kann nach Wahl des Mitglieds halbjährlich oder jährlich bezahlt werden. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, zahlen einen monatsanteiligen Beitrag.

§ 6 Rechte und Wählbarkeit

1. Mit der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied die Möglichkeit, an allen Angeboten des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder erlangen mit dem Erreichen der Volljährigkeit Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, jederzeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Deren Behandlung erfolgt auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung bzw. Mitgliederversammlung.
5. Die Wahl in den Vorstand setzt Volljährigkeit und eine seit mindestens drei Monaten bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Wahl in den Geschäftsführenden Vorstand darf erst nach einem Jahr seit Eintritt in den Verein erfolgen.
6. Minderjährige Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
7. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Kassenverwalter,

a - d bilden den Geschäftsführenden Vorstand, weiterhin:

 - (e) dem Jugendleiter,

- (f) dem Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- (g) je einem Vertreter der bestehenden Abteilungen,
- (h) maximal fünf Beisitzern.

2. Die Zahl der Beisitzer bestimmt der Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Beschlussfassung über

- (a) die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - (b) die Einberufung der turnusmäßigen Mitgliederversammlungen,
 - (c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - (d) den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr;
die Buch- und Geschäftsführung; die Erstellung eines Jahresberichts,
 - (e) Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - (f) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - (g) Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen in besonderen Härtefällen,
 - (h) Anträge der Mitglieder an den Vorstand.
 - (i) die Schlichtung etwaiger Uneinigkeit oder Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand kann zur Regelung des Vereinsbetriebs Vereinsordnungen erlassen.
3. Der Vorstand kann Personen oder den Geschäftsführenden Vorstand mit bestimmten Aufgaben betrauen, Ausschüsse berufen oder diese wieder auflösen. In der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
4. Der Vorstand hat die Befugnis, Ausgaben zu tätigen, die im Haushaltsplan als unvorhergesehene Ausgaben vorgesehen sind. Die Höhe des Betrags ist alljährlich von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
5. Der Vorstand erteilt die Genehmigung für hauptamtliche Tätigkeit von Vereinsmitgliedern.

§ 10

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere die:
 - (a) Geschäftsführung sowie die Vertretung des Vereins nach innen und außen,
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung sowie deren Leitung,
 - (c) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen mit Tagesordnung sowie deren Leitung,
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes,
 - (e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Überwachung der Durchführung des Haushaltsplans und die Buchführung,
 - (f) Erstellung eines schriftlichen Jahresberichts.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenverwalter und den Schriftführer vertreten. Sie bilden den Vorstand nach §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt gemeinsames Handeln von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands, von denen ein Mitglied der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, nach Beschluss des Vorstandes, auch gegen Entgelt, einen Geschäftsführer einzustellen, der zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden kann.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, nach Beschluss des Vorstandes, für bestimmte Aufgabenbereiche einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB mit Vertretungsvollmacht zu bestellen.
5. Der Geschäftsführende Vorstand kommt nach Bedarf zusammen und kann von jedem seiner Mitglieder einberufen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag, Vorschlag oder sonstiges Begehren als abgelehnt.
7. Über Verlauf und Inhalt der Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben, dem Vorstand zur Kenntnis zu geben und dauerhaft aufzubewahren ist.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden, soweit nicht nachstehend anders bestimmt, von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Danach bleiben sie im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
2. Der Jugendleiter wird von einer Jugendversammlung, die vom amtierenden Jugendleiter vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen ist, ebenfalls für zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Findet keine Jugendversammlung statt oder wird auf der Jugendversammlung kein Jugendleiter gewählt, dann wählt die Mitgliederversammlung den Jugendleiter.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig zu ergänzen. Erfolgt das Ausscheiden bereits im ersten Jahr der Amtszeit, ist ein Nachfolger in Angleichung an die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.
4. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat die in seinem Besitz befindlichen, für seine Vorstandsarbeit benötigten Vereinsgegenstände umgehend dem Geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand kommt regelmäßig - mindestens vierteljährlich - zusammen und wird mit Tagesordnung vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden.
3. Es liegt in der Entscheidung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des 2. Vorsitzenden, zur Vorbereitung von Entscheidungen durch den Vorstand den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Der Geschäftsführer und andere Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
5. Zur Beschlussfähigkeit müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand entscheidet - außer bei Ausschluss von Mitgliedern - durch Personenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.
6. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er - gleich aus welchem Grund - nicht vollständig besetzt ist.

7. Über sämtliche Sitzungen des Vorstands sind Protokolle aufzunehmen, die vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben sind.
8. Im Protokoll sind Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis und die wichtigsten Besprechungspunkte festzuhalten.
9. Mitteilungen des Vorstands an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Vereinszeitung, durch Aushänge in den Vereinsräumen oder in anderer geeigneter Weise.

§ 13 Haftung

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e. V. versichert.
2. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Wertsachen, Kleidungsstücken etc. in den Umkleieräumen, in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.
3. Der Verein, seine Organmitglieder sowie die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Verein, bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden (keine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).
4. Handeln Organmitglieder oder besondere Vertreter (§ 30 BGB) unentgeltlich oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, haften diese für Schäden gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vorstands- und Gremienmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.
2. Abweichend von Nr. 1 kann den Vorstandsmitgliedern jährlich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden, jedoch nur bis zur gesetzlichen Höhe.
3. Im Rahmen des bewilligten Haushaltsansatzes entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes über die Höhe der Ehrenamtszuschale.

4. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Aufwendungen sind nachzuweisen und spätestens drei Monate nach Entstehen geltend zu machen, jedoch innerhalb des Geschäftsjahres.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis Ende April des laufenden Jahres, durch den Vorstand durchzuführen. Der Termin ist unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe einer Frist zur Einreichung von Anträgen den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher durch Veröffentlichung in den Vereinsmedien und durch Aushang in den Vereinsräumen anzukündigen.
2. Die Einladung an die Mitglieder mit der endgültigen Tagesordnung und den eingegangenen Anträgen erfolgt mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag in den Vereinsmedien und durch Aushang in den Vereinsräumen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Werktag.
3. Familienangehörige, für die ein Familienbeitrag gezahlt wird, werden gemeinsam eingeladen.
4. Anträge müssen mindestens zwei Monate vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand über die TVE Geschäftsstelle vorgelegt werden.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags durchzuführen.

§ 17

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Wahl des Vorstands für zwei Jahre;
- (b) Wahl von drei Kassenprüfern, die nicht unter 21 Jahre alt und weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte oder sonstige gegen Entgelt Beschäftigte des Vereins sein dürfen, für zwei Jahre. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig. Eine weitere Wiederwahl ist frühestens nach zwei Jahren zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse, die Kassenbücher und die dazugehörigen Unterlagen zu überprüfen, über die Kassenprüfung ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- (c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstands;
- (d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Bildung und Auflösung von Abteilungen und die Auflösung des Vereins;
- (f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

2. In Angelegenheiten, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Anregungen und Empfehlungen geben.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung Beider ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
2. Die Wahl eines anderen Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung nach ihrer Eröffnung ist auf Antrag zulässig.
3. Bei Wahlen ist die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter oder Wahlausschuss zu übertragen.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
7. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handzeichen.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und die Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzer erfolgt geheim und in schriftlicher Form, sofern sich nicht die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für eine Abstimmung durch Handzeichen ausspricht. Die Wahl des gesamten Vorstands in einem Wahlgang ist unzulässig.
10. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
11. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so sind weitere Wahlgänge durchzuführen, bis ein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll enthalten: Ort, Zeit und Dauer der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist aufzubewahren und für die Mitglieder zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 19 Vereinsjugend

1. Mitglieder der Vereinsjugend sind Personen bis 26 Jahre.
2. Sie kann sich einen Jugendausschuss wählen und eine Jugendordnung geben. Sie wird im Vorstand durch einen von ihr bestimmten Jugendleiter repräsentiert.
3. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 20 Ehrungen

1. Der Verein kann Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.
2. Die Ehrungen beschließt der Vorstand, ausgenommen Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende.
3. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 21 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für eine solche Änderung ist die Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Eine vom Vorstand beabsichtigte Änderung ist in vollem Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.